

die tangentiale Bewegung, je größer die Höhe ist, um so mehr nachläßt.

Wer die „wolkenkratzenden“ Bleikammern von F a l d i n g gesehen hat, wird von der außerordentlich schönen Konstruktion entzückt sein.

[A. 155.]

Die Konferenz zu Washington am 2. Juni 1911 und die Revision des Internationalen Unionsvertrages.

Von Patentanwalt Dr. C. WIEGAND, Berlin.

(Eingeg. 8.8. 1911.)

Am 2./6. 1911 hat in Washington eine Konferenz von Vertretern derjenigen Staaten stattgefunden, welche Mitglieder der Internationalen Union sind¹⁾. Die Vertreter des Deutschen Reiches waren außer einem Angehörigen der deutschen Botschaft in Washington, der wohl den diplomatisch-repräsentativen Teil der Vertretung übernommen hatte, und dessen Namen in Verbindung mit dem gewerblichen Rechtsschutz bisher nicht bekannt geworden ist, Geh. Reg.-Rat R o b o l s k i und Prof. Dr. A l - b e r t O s t e r r i e c h t. Die Wahl dieser beiden Vertreter ist recht glücklich ausgefallen. Geheimrat R o b o l s k i, vortragender Rat im Reichsamt des Innern, ist ein bekannter genauer Kenner der gewerblichen Schutzrechte und hat von amtswegen Einblick in die an das Reichsamt des Innern gelangenden Wünsche und Beschwerden der beteiligten Kreise. Prof. Dr. A l b e r t O s t e r r i e c h t, der unserem Verein deutscher Chemiker als Leiter der Rechtsauskunftsstelle und Vorsitzender des Sozialen Ausschusses nahesteht, ist bekanntlich eine der ersten Autoritäten auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes und hat gerade in seiner Eigenschaft als unabhängig stehender Nicht-beamter in seiner langjährigen Tätigkeit auf diesem Gebiete reichlich Gelegenheit gehabt, die Wünsche der deutschen beteiligten Kreise nach jeder Richtung hin kennen zu lernen. Beide Herren sind also theoretisch und praktisch aufs beste für ihre Mission vorbereitet gewesen.

Die in Washington beschlossenen Änderungen des Internationalen Unionsvertrages sollen gemäß Artikel 18 des Vertrages spätestens bis zum 1./4. 1913 von den betreffenden Staaten ratifiziert werden. Der abgeänderte Vertrag tritt zwischen den Staaten, welche ihn ratifiziert haben, einen Monat nach Ablauf der angegebenen Frist in Kraft. Für die Beziehungen mit denjenigen Staaten, welche die Ratifikation nicht rechtzeitig erklärt haben sollten, bleibt der bisher bestehende Vertrag in Kraft.

Die vorgenommenen Änderungen sind nicht gerade einschneidend Natur. Es scheint, als wenn von einigen Staaten den deutschen Wünschen, die den deutschen Vertretern genau bekannt gewesen sind und sicherlich von ihnen mit dem nötigen Nachdruck vertreten worden sind, ein unüberwindlicher Widerstand entgegengesetzt worden ist. Immerhin sind einige Verbesserungen des Unionsvertrages erreicht worden. Im nachstehenden mögen die hier

interessierenden wesentlichsten Punkte berührt werden. —

In Artikel 2 ist bei der Aufzählung derjenigen Schutzrechte, auf welche sich der Unionsvertrag bezieht, zum ersten Male das Gebrauchsmuster aufgenommen worden. Man hat den Ausdruck „modèle d'utilité“ dafür akzeptiert und damit scharf auf den Unterschied zwischen Gebrauchsmustern und den als „dessins ou modèles industriels“ bezeichneten sonstigen Mustern und Modellen (Geschmacksmustern u. dgl.) hingewiesen. Ferner sind in diesem Artikel jetzt als gleichberechtigt mit dem Patentschutze die Herkunftsangaben und die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes angegeben. Schließlich ist in demselben Artikel ausgesprochen, daß keine Verpflichtung betreffend des Wohnsitzes oder der Niederlassung in demjenigen Lande, in welchem der Schutz verlangt wird, den Unionsangehörigen auferlegt werden kann.

In Artikel 4a ist zum ersten Male klar ausgesprochen, daß derjenige, der eine Anmeldung hinterlegt hat, oder sein Rechtsnachfolger, das Prioritätsrecht genießen soll. Es sind hiermit bisher zum Teil bestehende Zweifel über die Zulässigkeit der Übertragung des Prioritätsrechtes beseitigt worden.

Artikel 4c bestimmt als Prioritätsfrist für Patente und Gebrauchsmuster zwölf Monate und klärt hiermit eine Frage, die bisher strittig war. Bekanntlich hatten z. B. die amerikanischen Gerichte schon erkannt, daß, wenn auf Grund eines deutschen Gebrauchsmusters bei einer amerikanischen Patentanmeldung das Prioritätsrecht geltend gemacht wird, die Frist in diesem Falle mit 12 Monaten und nicht mit 4 Monaten, wie andere, die sich an den Begriff des „Musters“ mehr klammerten, meinten, berechnet werden sollte. Der abgeänderte Unionsvertrag bestimmt dann später im Schlußprotokoll. § 4, daß, wenn auf Grund eines Gebrauchsmusters in einem anderen Lande ein Muster angemeldet wird, die Frist nur vier Monate gemäß den allgemeinen Bestimmungen über die Priorität der Muster sein soll.

Artikel 4d gibt verhältnismäßig klare Bestimmungen über die Formalitäten einer Anmeldung unter Inanspruchnahme der Unionspriorität. Wenn hierin auch noch weitere Erleichterungen zu wünschen gewesen wären, so ist dies doch immerhin schon eine Handhabe, um zuweitgehenden Forderungen einzelner Ämter entgegentreten zu können. Der Artikel 4d möge im nachstehenden in Übersetzung wiedergegeben werden:

„Derjenige, welcher sich die Priorität einer früheren Hinterlegung sichern will, soll eine Erklärung abgeben, in welcher das Datum und das Land dieser Hinterlegung angegeben ist. Jedes Land soll Bestimmungen erlassen, zu welchem Zeitpunkte spätestens diese Erklärung abgegeben werden muß. Diese Angaben sollen in den Veröffentlichungen, die von der zuständigen Amtsstelle herühren, aufgenommen werden, insbesondere bei den Patenten und den dazugehörigen Beschreibungen. Die vertragschließenden Länder können von demjenigen, der eine Prioritäts-erklärung abgibt, die Beibringung einer Abschrift der früher hinterlegten Anmeldung (Beschreibung, Zeichnungen usw.) verlangen, welche als übereinstimmend von der Amtsstelle, welche

¹⁾ Vgl. La Propriété Industrielle, 31./7. 1911, Nr. 7.

sie entgegengenommen hat, bescheinigt ist. Diese Abschrift ist frei von jeder Verpflichtung der Beglaubigung. Es kann gefordert werden, daß die Abschrift von einer Bescheinigung dieser Amtsstelle über das Datum der Hinterlegung und von einer Übersetzung begleitet ist. Andere Formalitäten können zum Zwecke der Erklärung der Priorität im Zeitpunkte der Hinterlegung der Anmeldung nicht verlangt werden. Jedes der vertragschließenden Länder erläßt Bestimmungen über die Folgen der Unterlassung der in diesem Artikel angegebenen Formalitäten, ohne daß diese Folgen über den Verlust des Prioritätsrechtes hinausgehen können.“

Hieran schließt sich nun eine Bestimmung an, nach welcher später andere Nachweise (justifications) verlangt werden können. Ich kann mir über die Tragweite dieser etwas mystischen Bestimmung keine Rechenschaft geben und hoffe nur, daß sie nicht von dieser oder jener Amtsstelle zu einer Erschwerung und Komplikation der Unionsanmeldungen benutzt wird.

Artikel 4^{bis} beschäftigt sich mit Erklärung der Unabhängigkeit der Unionspatentanmeldungen von auf dieselbe Erfindung erhaltenen Patenten in anderen Ländern, mögen sie Unionstaaten sein oder nicht. Hier ist noch eine besonders nachdrückliche Bestimmung eingeschaltet worden, daß diese Bestimmung als absolut zwingend anzusehen ist, insbesondere in dem Sinne, daß die während der Unionsfrist nachgesuchten Patente sowohl aus dem Gesichtspunkte der Nichtigkeits- und Verfallgründe als auch aus dem Gesichtspunkte der normalen Dauer als unabhängig anzusehen sind.

Bedauerlich ist, daß die Konferenz nicht zu der Streitfrage Stellung genommen, ob Prioritätsansprüche nur auf die erste überhaupt eingereichte Anmeldung gestützt werden dürfen oder auch auf spätere. Wegen der Bedenken, die erstere, z. B. in Deutschland vertretene, Anschauung besonders dann hat, wenn die erste Anmeldung zurückgezogen worden ist oder aus einem anderen Grunde nicht zur Erteilung eines Patentes geführt hat, vgl. z. B. Karsten, Mitteilungen vom Verbande Deutscher Patentanwälte, 1910, 5. Der der Konferenz vorgelegte Entwurf enthielt eine Bestimmung, die diese Frage dahin zu beantworten schien, daß auch spätere Anmeldungen ein Prioritätsrecht begründen. Es hieß dort (Vorschlag zu Art. 4 bis):

„Die während der Prioritätsfrist unter Anwendung des vorstehenden Artikels 4 nachgesuchten Patente werden vollständig den gewöhnlichen Patenten gleichgestellt, sowohl hinsichtlich der Wirkungen der inneren Gesetzgebung als betreffs der Anwendung der vorliegenden Konvention.“

Es ist wenigstens schwer, letzteren Worten eine andere Bedeutung beizulegen.

Wenn die Konferenz statt dessen nur gesagt hat, die Patente seien unabhängig „sowohl hinsichtlich der Nichtigkeits- und Verfallsgründe, als hinsichtlich der normalen Dauer“, so ist nicht klar, ob sie damit etwa ausdrücklich hat ablehnen wollen, den späteren Anmeldungen eine prioritätsbegründende Wirkung zu verleihen. Die Unklarheit besteht also nach wie vor, während es doch möglich gewesen wäre, die Sache, sei es in dem einen, sei es in dem anderen Sinne, bestimmt zu regeln.

Artikel 6 beschäftigt sich besonders mit den Warenzeichen und gibt eine Reihe von klaren Bestimmungen über die Verpflichtung zur Annahme bzw. das Recht zur Zurückweisung von Marken, die in anderen Unionstaaten eingetragen sind. Die Gründe, aus denen die Marken zurückgewiesen werden können, schließen sich verhältnismäßig nahe an die Bestimmungen des deutschen Warenzeichen gesetzes an. Allgemein ist erwähnt, daß Marken wegen eines Eingriffes in Rechte Dritter in demjenigen Lande, in welchem der Schutz nachgesucht ist, zurückgewiesen werden können.

Artikel 7^{bis} bringt eine interessante Bestimmung darüber, daß Kollektivmarken zugelassen werden sollen, also solche Marken, welche einer Mehrheit von Personen gehören, sofern die Existenz dieser Mehrheit als solche nicht gegen das Gesetz des Ursprungslandes ist, und selbst wenn diese Mehrheit keine industrielle oder Handelsniederlassung besitzt. Es bezieht sich dies beispielsweise auf gewisse Interessentenverbände, Genossenschaften usw., die nicht immer als Genossenschaft einen Geschäftsbetrieb haben, sondern nur als Vertretung ihrer Einzelmitglieder, die einen solchen besitzen, fungieren. Hinzugefügt ist in diesem Artikel, daß jedes Land im übrigen freie Hand haben soll, um die besonderen Bedingungen festzustellen, unter denen eine derartige Mehrheit von Personen (collectivité) zum Markenschutz zugelassen werden soll.

Artikel 9 regelt die Bestimmungen über die Be schlagnahme solcher Waren, die unerlaubter Weise mit einem Warenzeichen oder einem falschen Handelsnamen bezeichnet sind, und erweitert die bestehenden Bestimmungen ein wenig. Bei der Feststellung der Antragsteller für derartige Be schlagnahmen ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine Gesellschaft auch als solche handeln kann. Die Bestimmungen über die Aufgabe und Unterhaltung des Internationalen Bureaus in Bern können als hier nicht interessierend übergangen werden.

Artikel 16^{bis} bestimmt, daß jedes vertragschließende Land jederzeit bezüglich des Beitritts seiner Kolonien, Schutzgebiete usw. Erklärungen abgeben kann. Diese Erklärungen können für alle oder für einzelne Kolonien abgegeben und ebenso für alle oder einzelne widerrufen werden. Es ist hier also den Staaten eine ziemlich große Bewegungsfreiheit gelassen, und es hat den Anschein, als ob sich dieser Paragraph besonders auf die englischen Verhältnisse bezieht, bei denen ja die aller verschiedensten Arten von Patentgesetzen usw. in den verschiedenen Kolonien existieren.

Das Schlußprotokoll gibt, wie bisher, einige authentische Interpretationen. Bezüglich des Artikels 6 sagt das Schlußprotokoll, daß die allgemeine (allerdings mit zahlreichen Ausnahmen durchsetzte) Verpflichtung zur Annahme ausländischer Unionswarenzeichenanmeldungen nicht das Recht für die Markenannahmestelle ausschließen soll, vom Anmelder eine Registrierungsbesecheinigung des Ursprungslandes zu fordern, die von der zuständigen Behörde ausgestellt ist. Bezüglich des im Artikel 6 selbst als eventuellen Zurückweisungsgrund angegebenen Gebrauches von Marken, die gegen die öffentliche Ordnung sind, wird hier auseinandergesetzt, daß unter solche Marken auch die Benutzung

von Wappen, offiziellen Kontroll- und Garantiezeichen u. dgl. eines Unionslandes fällt, daß dagegen nicht solche Marken als gegen die öffentliche Ordnung verstößend angesehen werden sollen, in denen mit Genehmigung der zuständigen Stellen sich eine Wiedergabe von Wappen, Zeichen und Auszeichnungen befindet.

Es sei dann noch erwähnt, daß sich an die Revision des Hauptvertrages der Internationalen Union auch eine Revision des Madrider Abkommens bezüglich der Warenzeichen, sowie des Madrider Abkommens bezüglich der falschen Herkunftsangaben anschloß. Beiden Abkommen ist bekanntlich Deutschland bisher nicht beigetreten.

Zum Schluß hat die Unionskonferenz einige Wünsche angenommen, und zwar

1. daß das Internationale Bureau in Bern sich mit Vorschlägen zur Vereinfachung der auf Patentanmeldungen bezüglichen Formalitäten beschäftigen soll,

2. daß in jedem Unionsland der Schutz der Muster und Modelle leicht zugänglich gemacht werden soll, und daß das Internationale Bureau in Bern sich mit den zuständigen Amtsstellen der Unionsländer in Verbindung setzen soll, um Vorschläge zur internationalen Registrierung von Mustern und Modellen und zur Herbeiführung einer internationalen Abmachung in dieser Beziehung zu machen,

3. daß das Internationale Bureau sich mit der Frage eines international anzunehmenden Warenklassensystems befassen soll, und

4. daß das Bureau sich mit der Frage der Markenregistrierung vor den Konsulatsgerichten, ins besondere in China, befassen soll, und zwar in dem Sinne, daß eine Registrierung vor den Konsulaten auch dann möglich ist, wenn in dem betreffenden Lande, zu welchem das Konsulat gehört, eine Eintragung nicht erfolgt ist.

[A. 142.]

Wirtschaftlich-gewerblicher Teil.

Jahresberichte der Industrie und des Handels.

Vereinigte Staaten von Amerika. Die Ausfuhr von Lichten aus den Vereinigten Staaten belief sich i. J. 1910 (1909) auf 3 148 596 (3 805 573) Pfd. im Werte von 291 012 (353 494) Doll. An gereinigtem Paraffin wurden 199 913 206 (181 327 568) Pfd. im Werte von 7 329 143 (7 608 624) Doll. ausgeführt. (Nach Daily Consular and Trade Reports.) —l. [K. 660.]

Cuba. Der Außenhandel Cubas i. J. 1910 stellte sich folgendermaßen — Werte in Pesos, die Zahlen in Klammern bedeuten den Anteil Deutscherlands. — Einfuhr: Steine und Erden 989 249 (19 395), Schiefer, Pech usw. 1 088 759 (3419), Glas und Krystall 1 138 711 (389 310), Töpfwaren, Porzellan 695 051 (104 605), Gold, Silber, Platin 338 053 (101 002), Eisen und Stahl 6 163 754 (337 428), Kupfer und seine Legierungen 809 127 (67 450), andere Metalle 289 294 (53 107), Arzneiwaren 468 350 (55 718), Farben, Firnis usw. 672 781 (27 671), Chemikalien 2 780 939 (118 461), Öle, Fette usw. 1 896 900 (57 096), Maschinen 8 381 763 (453 227), Öle und Getränke 3 296 467 (44 361), Erzeugnisse aus Milch 2 524 057 (32 451), zusammen einschließlich aller anderen Waren 107 959 198 (6 542 760). Ausfuhr: Zucker, roh und raffiniert 108 762 632 (3000), Melasse 1 477 756 (27), Schwämme 354 855 (10 649), Asphalt 13 499 (1569), Eisen, Gold- und Kupfererze 4 350 476 (—), Bruchmetall 2299 (—), Farb- und Gerbstoffe 40 (—), zusammen einschließlich aller anderen Waren 151 270 558 (3 645 398) Pesos. (Nach Daily Consular and Trade Reports.) —l. [K. 658.]

Java. Über die Kautschuk- und Guttapercha ausfuhr Java i. J. 1910 berichtet das Kaiserl. Generalkonsulat in Batavia u. a. folgendes. Der aus Java ausgeführte Kautschuk kommt zum großen Teile aus dem südlichen Sumatra, den Lampongschen Distrikten und der Residenzstadt Palembang. Soweit es sich um wirk-

lichen Javakautschuk handelt, dürfte er im wesentlichen von den staatlichen Hevea- und Ficuspflanzungen, weniger aus Privatpflanzungen herrühren. Letztere haben in den letzten Jahren an Ausdehnung zugenommen, sind aber zum größten Teile noch zu jung, um schon erhebliche Erträge liefern zu können. Die Kautschukausfuhr von Java betrug 1908: 39 596, 1909: 172 302, 1910: 71 249 kg, sie ist also noch recht unbedeutend. Dieser Kautschuk wurde 1909 größtenteils aus Batavia, 1910 überwiegend aus Soerabaja ausgeführt; er nahm seinen Weg größtenteils nach Holland (1910: 40 380, 1909: 51 765 kg). Die Ausfuhr von Guttapercha ist in den Jahren 1908 bis 1910 von 2181 über 30 786 auf 274 086 kg gestiegen; dieser Stoff dürfte wohl ausschließlich der Regierungsunternehmung Tjipetir in den Preanger Regentschaften entstammen. Ein großer Teil (1910: 91 273, 1909: 20 716 kg) dieser Ausfuhr ging nach Holland, ein sehr kleiner Teil (3775 kg) nur nach England. — Die Ausfuhr von Kopra aus Java betrug 1908: 96 419 619, 1909: 72 394 761, 1910: 108 659 967 Kilogramm, sie ging überwiegend nach Holland, nach Deutschland gingen 1910: 15 275 583 (1909: 12 067 041) kg. Javakopra erfreute sich früher eines guten Rufes, der aber in den letzten Jahren durch Pfücken und Verarbeiten unreifer Früchte durch die stets geldbedürftige Bevölkerung stark gelitten hat. Die besseren Sorten werden zu Öl und Seifenfett verarbeitet, die geringeren in der Seifenfabrikation verwendet. —l. [K. 661.]

Uruguay. Über den Außenhandel Uruguay i. J. 1910 entnehmen wir der Buenos Aires Handelszeitung folgende Angaben. Der Wert der Ausfuhr Uruguays i. J. 1910 wird nach amtlicher Schätzung mit 41 023 459 Doll. urug. Gold angegeben; da jedoch die amtlichen Taxwerte verschiedener Erzeugnisse offenbar unter den wirklichen Werten zurückstehen, so läßt sich unter Rechnung des Handelswertes der Gesamtwert der uruguayschen Ausfuhr auf 43 699 798 Doll. urug. Gold schätzen. Hieron entfallen auf Fleisch und